



# Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

12 A 849/22

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Klemens Tönges,  
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - 5036/22 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

– Beklagte –

wegen Asyl, Drittstaatenbescheid (Abschiebung nach Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 12. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 2. März 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom \_\_\_\_\_ 2022 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, reiste am [ ] 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [ ] 2021 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen des Asylverfahrens stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) fest, dass dem Kläger in Bulgarien bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Mit Bescheid vom [ ] 2022 (dem Kläger zugestellt am [ ] lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens nicht vorliegen, forderte ihn unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Bulgarien zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung; die Vollziehung der Abschiebungsandrohung setzte das Bundesamt aus.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am [ ] 2022 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, bei einer Rückkehr nach Bulgarien sei er unmenschlicher Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [ ] 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen; dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte, ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom \_\_\_\_\_ 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Bundesamtes zu Ziffer 1) des angegriffenen Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60) - Verfahrensrichtlinie -. Gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. a) der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ansehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Den Vorschriften liegt - entsprechend dem gemeinsamen Europäischen Asylsystem - die Vermutung zugrunde, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83/389 vom 30. März 2010), des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1198)) behandelt wird. Es gilt daher die Vermutung, dass Asylbewerbern in jedem Mitgliedsstaat eine Behandlung entsprechend den Erfordernissen der GR-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - zukommt. Diese Vermutung ist jedoch als widerlegt zu betrachten, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Asylbewerber im Falle einer Rückführung in den Staat, der ihm internationalen Schutz

gewährt hat, nicht hinreichend sicher ist. Art. 33 Abs. 2 lit. a) der genannten Richtlinie ist nämlich dahingehend auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C - 540/17 -, juris).

Vorliegend sind zwar die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt, da dem Kläger schon nach eigenen Angaben in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt wurde. Das Bundesamt durfte den Asylantrag des Klägers aber gleichwohl nicht als unzulässig ablehnen, weil ernsthaft zu befürchten ist, dass er bei einer Überstellung nach Bulgarien der Gefahr einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung gem. Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre.

Für die Annahme einer solchen Gefahr gilt, dass allein der Umstand, dass eine Person, der in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedsstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden, nur dann zu der Feststellung führen kann, dass dieser Antragsteller dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaube, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, - wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden -, und seine physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris).

Nach diesen Maßstäben ist nach Auswertung und Würdigung der zur Verfügung stehenden Berichte und Stellungnahmen anzunehmen, dass dem Kläger im Falle seiner Rückführung nach Bulgarien die konkrete Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung und mithin eine Verletzung seiner Rechte aus Art 4 Eu-GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

Die Kammer hat bereits in ihrer bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich Bulgariens als Überstellungsland eine Verfolgungssicherheit unter Auswertung der maßgeblichen Erkenntnismittel für Inhaber internationalen Schutzes verneint (vgl. zuletzt Urteil vom 7. Oktober 2019 - 12 A 2553/19 -, V.n.b.).

Diese Rechtsprechung hatte zunächst Bestätigung durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -, juris) gefunden. Dort wurde ausgeführt, dass Bulgarien nach wie vor kein funktionierendes und ausreichend finanziertes Integrationsprogramm für anerkannte Schutzberechtigte aufgestellt habe und/oder ein solches praktiziere und dass die Europäische Kommission Bulgarien mehrfach Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Bewältigung der Flüchtlingskrise vorgeworfen habe. Die Rückführung von Personen, die in Bulgarien einen Flüchtlingsstatus erhalten hätten, verstoße daher gegen Art. 3 EMRK und auf nationaler Ebene gegen § 60 Abs. 5 AufenthG. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Ilareva vom 7. April 2017 und der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Juli 2017 seien anerkannt Schutzberechtigte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Obdachlosigkeit ausgesetzt, weil sie faktisch keinen Zugang zu Wohnraum hätten. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt sei ihnen gerade deshalb versperrt. Ohne Unterkunft könnten sich die Schutzberechtigten nicht bei einem Jobcenter der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Eine solche Anmeldung erfordere nämlich ein Ausweisdokument. Dieses wiederum könne nur beantragt werden, wenn der Schutzberechtigte eine Meldebestätigung vorweisen könne. Für die Meldebestätigung müsse er jedoch eine Unterkunft nachweisen können. Selbst nach einer erfolgreichen Registrierung erweise es sich für die anerkannt Schutzberechtigten jedoch als fast unlösbare Aufgabe, ohne Kenntnisse der bulgarischen Sprache einen Arbeitsplatz zu finden. Selbst wenn sie am lokalen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden würden, verdienten sie nur den Mindestlohn bzw. einen Betrag, der nicht ausreiche, um die monatlichen Ausgaben zu decken. Es bestehe zugleich die Gefahr der Verelendung, da auch kein Zugang zu Sozialhilfe bestehe. Voraussetzung, um einen Antrag auf Sozialhilfe stellen zu können, sei die Registrierung beim Jobcenter. Ohne Unterkunft bestehe für die Schutzberechtigten also auch kein Zugang zu Sozialhilfe, ohne die sie andererseits keine Unterkunft (auf dem freien Wohnungsmarkt) erlangen könnten. Selbst wenn es anerkannt Schutzberechtigten möglicherweise mit Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen im Einzelfall gelinge, Wohnraum zu erlangen, bestehe das Risiko, dass die Wohnortgemeinden dennoch nicht bereit seien, die Schutzberechtigten bei der behördlichen Registrierung zu unterstützen. Zwar seien anerkannt Schutzberechtigte nicht besser zu behandeln als die inländische Bevölkerung. Ihre Lage unterscheide sich jedoch grundlegend von der Lebenssituation der bulgarischen Bevölkerung. Sie hätten nämlich keine sozialen Kontakte, könnten nicht auf wirksame familiäre oder nachbarschaftliche Hilfe zurückgreifen, seien weitestgehend auf

sich allein gestellt und hätten vor allem keinen Zugang zu Unterkunft, Arbeitsmöglichkeiten und Sozialhilfe. Hinzu kämen Verständigungsprobleme, da sie die bulgarische Sprache nicht beherrschten und die Angestellten in den Behörden üblicherweise keine Fremdsprache sprächen. Zusammenfassend liege daher eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK vor.

Vor dem Hintergrund der genannten Erkenntnislage und dieser Rechtsprechung des Nds. OVG hat das Gericht an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass anerkannt Schutzberechtigte ihr Existenzminimum in Bulgarien faktisch nicht sichern könnten (vgl. zuletzt Beschluss vom 16. Dezember 2020 - 12 B 3273/20 -): Angesichts dieser Situation, die nach wie vor von unzumutbaren Lebensverhältnissen, Versorgungsengpässen und inakzeptablen Unterbringungen geprägt sei, die zu Ängsten, Obdachlosigkeit, unzureichender medizinischer Versorgung und einem Leben in extremer Armut führen könne, sei es nicht zumutbar, die betreffenden Flüchtlinge nach Bulgarien abzuschicken.

Das Nds. OVG hat seine Einschätzung bzgl. alleinstehender, junger, gesunder, arbeitsfähiger anerkannt Schutzberechtigter inzwischen geändert. In seinem Urteil vom 7. Dezember 2021 (- 10 LB 257/20 -, juris) hat es hierzu im Wesentlichen ausgeführt, zum Zeitpunkt der Entscheidung seien keine hinreichenden Gründe für die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung für diese Personengruppe bei einer Rückführung nach Bulgarien feststellbar. Arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte seien trotz bestehender Hindernisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Lage, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anzumieten. Es lägen keine konkreten Erkenntnisse über Obdachlosigkeit in nennenswertem Umfang vor. Dies liege zum einen darin begründet, dass diese Personengruppe Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen wie das bulgarische Rote Kreuz und die Caritas erhielten und zum anderen darin, dass nur ein kleiner Bruchteil der Personen, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten hätten, tatsächlich in Bulgarien verblieben und die staatlichen Unterbringungsmöglichkeiten nicht vollständig ausgelastet seien. Es sei ferner zu berücksichtigen, dass die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt möglich sei, da diese Personengruppe über die notwendigen finanziellen Mittel verfüge, zum anderen hätten sich auch „Korruptionspraktiken“ mit fiktiven Mietkontakten und Wohnsitzen zur Erlangung der für die Anmietung einer Wohnung notwendigen Ausweispapiere etabliert. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Praxis von den bulgarischen Behörden verfolgt oder mit Sanktionen belegt würde.

Maßgeblich für die dauerhafte Erlangung einer menschenwürdigen Unterkunft, die auch Nichtregierungsorganisationen nicht gewährleisten könnten, sei demnach die individuelle Fähigkeit des jeweiligen anerkannt Schutzberechtigten, seine Lebenshaltungskosten selbst zu bestreiten. Nach der aktuellen Erkenntnislage sei davon auszugehen, dass die genannte Personengruppe durch eigene Erwerbstätigkeit ein Einkommen erwirtschaften könne, dass zur Deckung ihrer eigenen Lebenshaltungskosten einschließlich der Kosten einer Unterkunft ausreiche. Schutzberechtigte hätten das Recht auf einen automatischen und bedingungslosen Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt. Durch die in Bulgarien präsenten Nichtregierungsorganisationen würden die Vermittlung von Kontakten zwischen anerkannt Schutzberechtigten und Arbeitgebern unterstützt. UNHCR habe ein großes Interesse des Privatsektors an der Beschäftigung von Asylsuchenden und Flüchtlingen festgestellt. Gemeinsam mit der staatlichen Arbeits- und Flüchtlingsagentur und weiteren Nichtregierungsorganisationen habe UNHCR Jobbörsen für diese Zielgruppe organisiert. Die Mehrheit der arbeitenden anerkannten Schutzberechtigten sei dabei bei Arbeitgebern gleicher Herkunft beschäftigt, die sich in Bulgarien ein Geschäft aufgebaut hätten. Flüchtlinge fänden einen Arbeitsplatz mithilfe der Nichtregierungsorganisationen, Online-Arbeitsvermittlungen und Mund-zu-Mund-Propaganda. Einige Flüchtlinge seien informell ohne Arbeitsvertrag im Graubereich der Wirtschaft beschäftigt. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich der Arbeitsmarkt in Bulgarien durch die Corona-Pandemie derart verschlechtert habe, dass es einem international Schutzberechtigten nunmehr unmöglich sei, in zumutbarer Zeit Arbeit zu finden, um seinen Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbstständig zu bestreiten. Dies legten Aussagen über das Bruttoinlandsprodukt, die Arbeitslosenquote und den Mindestlohn nahe.

Weiterhin lasse sich auch nicht das ernsthafte Risiko feststellen, dass die genannte Personengruppe in Bulgarien keine ausreichende medizinische Versorgung erlangen könne. Eine medizinische Notfallversorgung sei beitragsfrei zugänglich. Anerkannt Schutzberechtigte hätten die Möglichkeit, Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse zu werden. In regulären Arbeitsverhältnissen würden diese Kosten hälftig vom Arbeitgeber übernommen. Zwar sei bei Hausärzten, Spezialisten und in Krankenhäusern regelmäßig mit offiziellen und inoffiziellen sogenannten out-of-pocket-Zahlungen zu rechnen, die aus eigenen Mitteln zu zahlen seien. Auch die Kosten für einige Medikamente würden nur teilweise durch die nationale Krankenversicherung abgedeckt. Es könnte aber gleichwohl aufgrund der gewährleisteten Notfallversorgung nicht davon ausgegangen werden, dass für anerkannt Schutzberechtigte ein auf einer Erkrankung beruhendes ernsthaftes Risiko extremer Not im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien bestehe.

Schließlich bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der genannten Personengruppe der Schutzstatus bei ihrer Rückkehr nach Bulgarien entzogen würde. Es bestehe

zwar die gesetzlich geregelte Möglichkeit des Widerrufs, insbesondere bei fehlender bzw. verspäteter Verlängerung der Ausweispapiere, dies führe aber nicht zu einer automatischen Aberkennung, sondern ermögliche nur die Einleitung eines entsprechenden Widerrufsverfahrens. Das entsprechende Verfahren sei nach Feststellung aller Tatsachen und Umstände mit der Ausstellung eines begründeten Verwaltungsaktes abzuschließen, der einer zweiinstanzlichen gerichtlichen Überprüfung unterliege.

Dem folgt das erkennende Gericht nicht. Es hält vielmehr an seiner bisherigen Einschätzung fest, da sich aus einer Gesamtwürdigung der Erkenntnisse auch aus neueren Erkenntnismitteln ergibt, dass sich die Lebensumstände für alle anerkannt Schutzberechtigten, mithin auch für alleinstehende, gesunde, arbeitsfähige Statusinhaber in Bulgarien nicht erkennbar verbessert haben.

Subsidiär Schutzberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ist es in Bulgarien nach wie vor faktisch so gut wie unmöglich, staatliche Hilfsleistungen zu erlangen. Dieser Zustand, der bereits seit dem Jahr 2013 besteht, wird mit dem Schlagwort „Zero Integration“ - Null-Integration belegt (Asylum Information Database, Country Report: Bulgaria vom 31. Dezember 2021, Update Februar 2022 - AIDA -, S. 88 f.; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA: Länderinformation der Staatendokumentation - Bulgarien - vom 13. Juni 2022; bordermonitoring.eu e.V.: Get Out!, Juni 2020). Die letzte Integrationsverordnung vom 19. Juli 2017 stellt die Umsetzung von Integrationshilfe in das Ermessen der Kommunen, die mit Flüchtlingen Integrationsvereinbarungen schließen können, denen finanzielle Mittel zugeordnet sind. Nur mit Hilfe von Nichtregierungsorganisationen wurde (einmalig) in zwei Distrikten im Jahr 2021 83 Personen Integrationshilfe geleistet. Darüber hinaus schloss keine Gemeindeverwaltung eine Integrationsvereinbarung freiwillig ab (AIDA, a.a.O., S. 89; vgl. auch bordermonitoring a.a.O. mit Beispielfällen, in denen die Ausländerfeindlichkeit der Bevölkerung die Umsetzung von Integrationsvereinbarungen verhinderte). Eine (weitere) Studie des European Committee of the regions (Integration of migrants in middle and small cities and in rural areas in Europe, 2020, S. 59 ff.) enthält zwei Fallstudien in zwei Gemeinden zur Umsetzung der Integrationsverordnung. Diese ergaben, dass in beiden Fällen die Gemeinden nicht in die Aktivitäten zur Integration einbezogen waren; die Maßnahmen wurden in einzelnen Pilotprojekten vom Roten Kreuz durchgeführt. Die Integrationsverordnung wurde damit nur in besonderen Einzelfällen, wird mithin nicht erkennbar in der aktuellen Praxis umgesetzt.

Darüber hinaus führt ein formaler Aspekt - wie auch schon in der vorangegangenen Rechtsprechung zugrunde gelegt - dazu, dass die Inhaber eines Schutzstatus generell faktisch nicht auf staatliche Hilfsleistungen zugreifen können. Voraussetzung für jegliche



Rechte und Ansprüche - wie Sozialhilfe, Recht zur Stellung eines Antrages auf eine Sozialwohnung, Meldung als arbeitssuchend bei der Arbeitsagentur etc. - ist eine behördliche Registrierung und infolge der Erhalt einer Identifikationsnummer und von Identifikationspapieren. Für die Registrierung ist die Angabe einer Wohnanschrift erforderlich, wobei eine Aufnahmeeinrichtung nicht mehr als eine solche angegeben werden darf. Eine Wohnanschrift bzw. eine Wohnungsanmietung setzt aber wiederum voraus, dass derjenige über Identifikationspapiere verfügt. Ein Ausscheren aus diesem Teufelskreis ist kaum möglich. Es haben sich zwar offenbar Korruptionspraktiken mit fiktiven Mietkontakten und Wohnsitzen zur Erlangung der für die Anmietung einer Wohnung notwendigen Ausweispapiere etabliert (AIDA a.a.O., S. 97). Dass - soweit ersichtlich - keine Erkenntnisse dazu vorliegen, ob die bulgarischen Behörden gegen diese Korruptionspraxis vorgehen, schließt dies zum einen nicht aus. Zum anderen ist das erkennende Gericht der Auffassung, dass international Schutzberechtigte nicht in zumutbarer Weise darauf verwiesen werden können, sich an einer voraussichtlich strafrechtlich relevanten Praxis zu beteiligen und sich damit möglicherweise einer Strafverfolgung auszusetzen.

Die Problematik führt daher im Ergebnis zu einer extrem begrenzten Möglichkeit, auch nur die absoluten Basissozialleistungen, einen Arbeitsplatz oder eine Gesundheitsversorgung zu erhalten bzw. wahrzunehmen (AIDA a.a.O., S. 97 ff.; BFA a.a.O., S. 14 ff.). Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass eine große Anzahl von Schutzberechtigten Bulgarien wieder verlässt (vgl. European Committee of the regions, a.a.O.; Caritas: The Bulgarian Migration Paradox, 2019, S. 32).

Aufgrund der geschilderten Problematik ist die Chance eine Unterkunft zu finden denkbar gering, weil für Statusinhaber mit nahezu unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden (AIDA a.a.O., S. 97; BFA a.a.O., S. 14). Es stehen nur sehr wenige Sozialwohnungen zur Verfügung. Eine Berechtigung auf Erhalt einer Sozialwohnung besteht auch nur, wenn bei Familien ein Partner bulgarischer Staatsangehöriger ist (BFA a.a.O., S. 14). Der Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt stehen die genannten formalen Aspekte (Registrierung, Erhalt von Papieren etc.), Ressentiments von Vermietern gegenüber Migranten sowie Fremdenfeindlichkeit bis hin zu rassistischen Ausschreitungen gegenüber (UNHCR: Municipal Housing Policies 2020: A key factor for successful integration at the local level, S. 33 f.). Auch die Sprachbarriere der Schutzstatusinhaber erschwert die Wohnungssuche. Rücküberstellten Statusinhabern steht auch die Möglichkeit, in einer Aufnahmeeinrichtung unterzukommen, nicht mehr zur Verfügung (AIDA a.a.O. S. 97; BAF a.a.O., S 13 f.). Ihnen blieben allenfalls die 12 „Zentren für temporäre Unterbringung“ mit ca. 600 Plätzen oder für den Winter die zwei Krisenzentren in Sofia mit ca. 100 Plätzen. Die Unterbringung in diesen Zentren ist jedoch

zeitlich begrenzt, der Zugang zweifelhaft. Denn bei diesen Zentren handelt es sich um Obdachlosenunterkünfte, auf die auch notleidende bulgarische Staatsbürger angewiesen sind, und nicht um Flüchtlingsunterkünfte, die nur diesen zur Verfügung stünden. Sie finden zudem in den aktuellen Erkenntnismitteln keine Erwähnung mehr (AIDA a.a.O.; BAF a.a.O.), was zusätzliche Zweifel an ihrer Verfügbarkeit aufwirft. Hinzukommt, dass der Wohnungsbestand vielfach in schlechtem Zustand ist, Renovierungs- und Instandsetzungsbedarf herrschen vor (vgl. UNHCR: Municipal Housing Policies 2020, a.a.O.). Unabhängig hiervon wird es wegen der Schwierigkeit eine adäquate Arbeitsstelle zu finden - wie noch ausgeführt wird - für Statusinhaber kaum möglich sein, eine auf dem freien Wohnungsmarkt angebotene Wohnung zu finanzieren. Zusammenfassend ist den aktuellen Erkenntnismitteln zu entnehmen, dass das Problem der Obdachlosigkeit eines der dringendsten Probleme für Schutzberechtigte bleibt (bordermonitoring a.a.O., S. 69); UNHCR geht von einer realen Gefahr von Obdachlosigkeit aus (UNHCR: Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees For the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report Universal Periodic Review: 3<sup>rd</sup> Cycle, 36<sup>th</sup> Session - Bulgarien, Oktober 2019, S. 3).

Die Einschätzungen des Auswärtigen Amtes vom 25. März 2019 in seiner Auskunft an das Bundesamt, es bestünden Unterbringungsmöglichkeiten in den staatlichen Flüchtlingsunterkünften, da diese nicht ausgelastet seien, deswegen und wegen der geringen Anzahl von in Bulgarien verbleibenden Flüchtlingen gebe es kaum obdachlose Flüchtlinge, ist überholt. Sie widerspricht den oben dargestellten aktuellen Erkenntnismitteln, wonach ein solcher Zugang zu den Flüchtlingsunterkünften für Schutzberechtigte nicht mehr vorgesehen ist und nur in wenigen Ausnahmefällen für besonders vulnerable Personen geduldet wird.

Die Kosten für eine angemessene Gesundheitsversorgung werden grundsätzlich von der Krankenversicherung übernommen. Die Beiträge hierfür hat ein Schutzberechtigter vom Tag der Zuerkennung des internationalen Schutzes an aber selbst zu zahlen. Kostenlos erfolgt lediglich eine Notfallversorgung (AIDA a.a.O., S. 98 f.). Für etliche Leistungen von Hausärzten, Spezialisten und teilweise für Medikamente sind allerdings sog. out-of-pocket-Zahlungen (Eigenleistungen) zu erbringen. (BAF a.a.O., S. 15). Eine über die reine Notfallversorgung hinausgehende Gesundheitsversorgung ist mithin ebenso ein für Schutzberechtigte kaum zu lösendes Finanzierungsproblem.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe ist aus den gleichen formalen Gründen wie die Anmietung einer Wohnung so gut wie nicht realisierbar (AIDA a.a.O., S. 98, BAF a.a.O., S. 14). Darüber hinaus ist diese nicht ansatzweise ausreichend zur Sicherstellung eines Existenzminimums einschließlich der Kosten für eine Unterkunft (Auswärtiges Amt an VG

Potsdam vom 11. März 2021, S. 4; bordermonitoring a.a.O., S. 75; BFA: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Bulgarien - vom 24. Juli 2020, S. 20). Bulgarische Staatangehörige trifft dies in den meisten Fällen nicht mit gleicher Härte, da sie zu einem überwiegenden Prozentsatz in eigenen Wohnungen bzw. Häusern leben (bordermonitoring a.a.O., S. 78).

Die Situation kann nach Auffassung des Gerichts auch durch die Angebote der Nichtregierungsorganisationen nicht aufgefangen werden. Zwar bieten diese - insbesondere das bulgarische Rote Kreuz, die Caritas und das Bulgarische Helsinki Committee - Hilfsleistungen an wie Hilfestellungen bei der Wohnungssuche, Sprachkurse, Beratungen, rechtliche Hilfe (BAF vom 13. Juni 2022, S. 15 f.). Hierbei handelt es sich jedoch der Art der Hilfe nach nur um begleitende Hilfe zur Erlangung der eigentlichen Basisleistung (Registrierung, Unterkunft, Arbeit, Sozialleistungen etc.) und hierbei auch nur um Hilfen im Einzelfall und nicht um flächendeckend angelegte (Integrations)Programme, die die Basis dafür bilden könnten, dass diese von zurückgeführten Statusinhaber grundsätzlich erreichbar wären. Nichtregierungsorganisationen ist es insbesondere nicht möglich, dauerhafte Unterkünfte zu vermitteln (BFA: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation - Bulgarien - Situation von subsidiär Schutzberechtigten vom 19. Juli 2021, S. 2).

Die Erlangung einer Unterkunft und eines Existenzminimums ist mithin davon abhängig, ob es dem anerkannt Schutzberechtigten gelingt, eine Arbeitsstelle mit ausreichendem Einkommen zu finden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist zwar rechtlich nicht begrenzt, die Schutzberechtigten sehen sich aber nur sehr schwer oder nicht zu überwindenden Hindernissen gegenüber. Diese sind zum einen die Sprachbarriere, das Fehlen einer adäquaten Hilfe für ein Sprachtraining und die mangelnde Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (AIDA a.a.O., S. 97 f.) sowie die aus formalen Gründen (s.o.) kaum realisierbare Chance, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden zu können. Hinzu kommt, dass in der Bevölkerung - wie ausgeführt - nach wie vor starke und weit verbreitete Ressentiments gegenüber Ausländern bestehen. Statusinhaber finden daher - wenn überhaupt - meistens nur eine schlecht bezahlte Arbeitsstelle bei den wenigen eigenen Landsleuten, die sich ein eigenes Geschäft aufgebaut haben oder im Graubereich der Wirtschaft (Auswärtiges Amt an das VG Potsdam vom 11. März 2021, S. 5). Es kann daher nicht angenommen werden, dass diese geringen Einkommen ausreichen, eine Wohnungsmiete, die Bedürfnisse des täglichen Lebens (einschließlich Krankenversicherung) und ggf. zusätzliche Leistungen der Gesundheitsversorgung abzudecken. Die Berichte, wonach in ländlichen Bereichen Bulgariens vor allem in der Gastronomie und in der Landwirtschaft Arbeitsplätze auch für Arbeitnehmer ohne weitere berufliche Qualifikation und ohne besondere Kenntnisse der bulgarischen Sprache zur Verfügung

stunden, sowie über die Nachfrage junger Unternehmer nach Förderung und Integrationsprogrammen zur Vermittlung von Flüchtlingen als Arbeitskräften (Botschaft Sofia an das Auswärtige Amt vom 1. März 2018, S. 2; Auswärtiges Amt an das VG Trier vom 26. April 2018, S. 3f) sind älteren Datums und rechtfertigen nach Auffassung des Gerichts auch keine andere Beurteilung der Möglichkeit für die Statusinhaber tatsächlich eine Arbeitsstelle zu finden. Die Berichte schildern zum einen Einzelfälle und bewegen sich zum anderen im Bereich von Vermutungen und Prognosen wie die dortigen Formulierungen - „Es ist sicherlich möglich, dass der Lohn für einige dieser Tätigkeiten zur Deckung des Lebensbedarfs und Finanzierung einer Unterkunft ausreicht.“ (Auswärtiges Amt an VG Trier a.a.O.) - „... dass der praktischen Umsetzung (*der Integrationsverordnung*) Zeit gegeben werden muss“ (Botschaft Sofia a.a.O.) - deutlich machen. Solche Schlussfolgerungen und Prognosen sind nach Ansicht des Gerichtes nicht geeignet, die seit Jahren bestehende und in früheren Urteilen des Gerichts zugrunde gelegte extreme Mangelsituation zu widerlegen oder auch nur eine spürbare Verbesserung der Lebensverhältnisse anzunehmen. Auch für den Bereich der Erlangung eines Arbeitsplatzes liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die Hilfen von Nichtregierungsorganisationen mehr als nur punktuelle Projekte beinhalten. Die im Jahr 2019 von UNHCR mit Hilfe staatlicher Stellen und anderer Nichtregierungsorganisationen durchgeführten Jobbörsen sind nicht erkennbar wiederholt worden (Auswärtiges Amt an VG Potsdam, a.a.O. S. 5). Sie werden vom Auswärtigen Amt zwar als „jährlich“ bezeichnet, der Hinweis erfolgte aber ohne Quellenangabe und findet in keinem dem Gericht bekannten anderen Erkenntnismittel Erwähnung.

Hinzu kommt, dass Bulgarien die Unterbringung und Versorgung einer Vielzahl ukrainischer Flüchtlinge verkraften musste und muss. Da die diesbezüglichen staatlichen Mittel zurückgefahren wurden (vgl. bordermonitoring eu e.V.: Update Bulgarien vom 18. Juli 2022), werden ukrainische Flüchtlinge, die finanziell und ihre Ausbildung betreffend zu meist besser gestellt sind, als die Mehrheit der übrigen Schutzsuchenden, auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt mit anerkannt Schutzberechtigten konkurrieren, was die Situation für letztere weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht weiterhin davon aus, dass es anerkannt Schutzberechtigten nach wie vor grundsätzlich nicht möglich ist, ihr Existenzminimum selbst zu erwirtschaften. Mangels staatlicher Hilfe und auch anderer ausreichender Hilfsmöglichkeiten (durch Nichtregierungsorganisationen) besteht daher die ernsthafte Gefahr der Obdachlosigkeit und des Absinkens unter die Armutsgrenze und damit die Gefahr der Verelendung (vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 19. September 2022 - A 14 K 900/22 -; VG Köln, Gerichtsbescheid vom 15. November 2022 - 20 K 3733/22.A -, beide juris).

Der Einschätzung des Nds.OVG in seinem Urteil vom 7. Dezember 2021 (a.a.O.) (und der weiteren aktuellen entgegenstehenden Rechtsprechung - vgl. insbes. OVG NRW, Beschluss vom 15. Februar 2022 - 11 A 1625/21.A -; VGH Bad.-Würt., Urteil vom 24. Februar 2022 - A 4 S 162/22 -; Hess.VGH, Urteil vom 26. Oktober 2021 - 8 A 1852/20.A -; allerdings auf eine detaillierte Würdigung des Einzelfalles hinweisend: OVG Saarland, Beschluss vom 27. Mai 2022 - 2 A 12/22 -; sowie einiger Untergerichte, alle juris), nicht vulnerablen Schutzberechtigten drohe in Bulgarien keine Obdachlosigkeit, weil keine konkreten Erkenntnisse über Obdachlosigkeit in nennenswertem Umfang vorlägen, es Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen gebe und arbeitsfähig anerkannte Schutzberechtigte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Lage seien, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anzumieten, folgt das Gericht daher nicht.

Vielmehr bewertet es die vorliegenden Erkenntnismittel in der oben dargestellten Weise. Das gilt insbesondere für die Frage der Erlangung einer Unterkunft, eines Arbeitsplatzes und die selbstständige Sicherung des Existenzminimums. Soweit es um die Unterkunftsfrage geht, hält es die in den entgegenstehenden Entscheidungen genannten Erkenntnismitteln erwähnte Möglichkeit, zeitweise in Obdachlosenunterkünften unterzukommen (12 Zentren für temporäre Unterbringung, zwei Krisenzentren für den Winter in Sofia), nicht für geeignet, die ernsthafte Gefahr einer (dauerhaften) Obdachlosigkeit zu bannen (vgl. noch Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -, Rn 38, juris - welches zudem für zweifelhaft hielt, ob diese Unterkünfte auch rücküberstellten anerkannt Schutzberechtigten und nicht nur bulgarischen Staatsangehörigen offenstehen), weil es - anders als diese Gerichte - nicht von der realen Chance auf einen Arbeitsplatz (nach einer gewissen Anlaufzeit) und damit auf eine dauerhafte selbstständige Sicherung des Existenzminimums ausgeht. Soweit in der oben zitierten Rechtsprechung auf eine Verbesserung der Wirtschaftslage in Bulgarien abgestellt wird, zeigen die vorliegenden Erkenntnismittel nicht, dass dies zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation für Flüchtlinge/Schutzberechtigte geführt hat. Die Statistiken über die Arbeitsmarktlage und die Arbeitslosenquote schwanken je nach Quelle stark. Außerdem ist fraglich, ob Flüchtlinge von diesen Statistiken erfasst sind, da - wie dargestellt - erhebliche Probleme der Registrierung und Erlangung von Identitätspapieren bestehen, mithin auch für die Registrierung für den Arbeitsmarkt.

Die vom Nds.OVG in seinem Urteil vom 7. Dezember 2021 angestellte Prognose, es sei nicht davon auszugehen, dass rückgeführte Statusinhabern von Obdachlosigkeit bedroht seien, da keine Erkenntnisse über Obdachlosigkeit in nennenswertem Umfang vorlägen, überzeugt auch aus einem weiteren Grund nicht. Vor dem Hintergrund, dass die meisten Flüchtlinge und Inhaber internationalen Schutzes Bulgarien wieder verlassen und sich geschätzt nur max. ca. 2.000 Personen noch dort aufhalten, Registrierungs-

probleme und vom bulgarischen Staat nicht unterbundene Ausländerfeindlichkeit bestehen, sind entsprechende Erkenntnisse auch nicht zu erwarten. Ihr Fehlen lässt daher nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht den Umkehrschluss zu, dass eine entsprechende Gefahr nicht besteht. Entscheidend ist vielmehr auf die vorliegenden tatsächlichen Erkenntnisse zu diesem Punkt - wie oben dargestellt - abzustellen.

Mit diesen und darüber hinaus mit weiteren ausführlichen und überzeugenden Begründungen nehmen - wie bereits erwähnt - auch das VG Freiburg (Urteil vom 19. September 2022 - A 14 K 900/22 -, juris) und das VG Köln (Gerichtsbescheid vom 15. November 2022 - 20 K 3733/22.A -, juris) Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh verletzende Zustände in Bulgarien für Inhaber internationalen Schutzes an.

Die Entscheidung zu Ziffer 1) in dem angegriffenen Bescheid ist daher rechtswidrig und aufzuheben mit der Folge, dass der Asylantrag des Klägers im nationalen Verfahren hinsichtlich seines Herkunftslandes zu prüfen ist. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Entscheidungen zu Ziffer 2 bis 4 das Überstellungsland Bulgarien betreffend unterliegen damit gleichermaßen der Aufhebung, da die Zuständigkeitsfrage mit dem vorliegenden Urteil geklärt ist und für sie deshalb kein Raum ist. Die unter Ziffer 5 verfügte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung wird gegenstandslos.

Über die (unzulässigen) Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag des Klägers entsprochen wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

[qualifiziert elektronisch signiert]